

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1986

Geschäftszahl

86/02/0002

Rechtssatz

Die Überschreitung einer von der Behörde verordneten und durch Verkehrszeichen kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung stellt einen Verstoß gegen § 52 Z 10 a StVO dar, wobei die zusätzliche Anführung des § 20 Abs 1 StVO nicht schadet (Hinweis E 12.10.1984, 84/02/0047, E 28.3.1985, 85/02/0005). Im Vorwurf, eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 52 Z 10 a StVO nicht beachtet zu haben, liegt eine ausreichende Nennung der verletzten Verwaltungsvorschrift, auch wenn dies im sprachlichen Zusammenhang mit der Anführung der als erwiesen angenommenen Tat geschehen ist.